

Bericht:

**Essensversorgung und Neuregelungen in städtischen Kindertageseinrichtungen –
Zwischenbericht zur Umsetzung**

Verpflegung in Kindertageseinrichtungen bedeutet heutzutage deutlich mehr als ein warmes Mittagessen auf den Tisch zu bringen. Gerade für ein gesundes Aufwachsen von Kindern und deren Wohlbefinden, aber auch zur Förderung und Entwicklung des kindlichen Ernährungsverhaltens ist das was und wie Kinder täglich essen von höchster Bedeutung. Von daher können Kindertageseinrichtungen mit ihrem Verpflegungskonzept hier einen besonderen Beitrag leisten und Vorbild für ein gesundes und zugleich abwechslungsreiches und vor allem schmackhaftes Ernährungskonzept sein. Im Idealfall ist die Verpflegung eingebettet in ein pädagogisches Konzept und vermittelt darüber hinaus den Kindern, dass das gemeinschaftliche und regelmäßige Essen etwas wert- und genussvolles sein kann, für das man sich Zeit nimmt und entsprechend würdigt.

Das Jugendamt hat sich diesen Gedanken und Zielen folgend vor über vier Jahren gemeinsam mit vielen städtischen Unterstützerinnen und Unterstützern auf den Weg gemacht, ein derartiges Verpflegungskonzept für die eigenen städtischen Kindertageseinrichtungen auf den Weg zu bringen. Zwar gab es bis dahin bereits in fast allen städtischen Kindertageseinrichtungen eine Warmverpflegung, jedoch ohne klare Standards für Qualität und Preisgestaltung. Auch fehlten städtische Regelungen zur Abrechnung der Verpflegung und es gab kein tragfähiges Konzept für die Entlastung der Fachkräfte von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Mitunter wurden auch immer wieder Kinder von der Teilnahme am Essen ausgeschlossen, beispielsweise aufgrund von familiären finanziellen Engpässen. Genau diese Punkte greift die sogenannte „Essensversorgung in städtischen Kindertageseinrichtungen“ auf, die seit September 2017 stufenweise umgesetzt wird.

Im nun folgenden Bericht wird im ersten Teil auf die bisherige Umsetzung der neuen Essensversorgung eingegangen, die damit verbundenen Herausforderungen und auf die weiteren Planungen für die dritte Stufe. Der zweite Teil berichtet über die für die städtischen Kitas neu aufgenommenen Regelungen wie zum Beispiel die Einführung der pädagogischen Kernzeiten, das Eingewöhnungskonzept für Krippenkinder und eine Auswertung zu den Öffnungs- und Schließzeiten.

1. Essensversorgung in städtischen Kindertageseinrichtungen

Für das Projekt „Essensversorgung in kommunalen Kindertageseinrichtungen“ gab es eine dienststellenübergreifende Projektgruppe unter gemeinsamer Leitung des Organisationsamts und Jugendamts. Für die Realisierung des Vorhabens wurde eine dreistufige Einführung vereinbart, beginnend im Jahr 2017. Aufgrund der hohen Anzahl an täglich zu liefernden Essensportionen ist für die jeweilige Stufe ein europaweites Ausschreibungsverfahren notwendig. Alle bisher noch nicht an der zentralen Essensversorgung teilnehmenden städtischen Kindertageseinrichtungen bieten wie bisher das Mittagessen eigenverantwortlich bzw. in enger Kooperation mit dem jeweiligen Elternbeirat an.

Mit der Umstellung der Essensversorgung in städtischen Kindertageseinrichtungen wurden die Gesamtverantwortung und die zentrale Steuerung für die Beauftragung und Vergabe, Organisation, Abrechnung und Qualitätskontrolle der Mittagessensversorgung in allen städtischen Kindertageseinrichtungen beim Jugendamt gebündelt. Die tatsächliche Bestellung bzw. die Auswahl der Gerichte sowie die Bewertung des Mittagessens findet weiterhin jeweils vor Ort in den Kindertageseinrichtungen statt.

Das städtische Verpflegungsangebot besteht aus einem warmen Mittagessen, einem gesunden Snack (Zwischenmahlzeit) sowie in ausgewählten Einrichtungen zusätzlich aus einem täglichen Frühstücksangebot. Die Einrichtungen erhalten vom Essenslieferanten mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf Menüvorschläge (siehe **Beilage 1.3**) und wählen dann jeweils für eine Woche aus einem der beiden Menüs aus, wenn möglich gemeinsam mit den Kindern. Also z.B. am Montag, Mittwoch Freitag Menü 1, am Dienstag und Donnerstag Menü 2. Bei der Speiseplangestaltung für das warme Mittagessen haben sich die Essenslieferanten an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernäh-

rung e. V. (DGE) zu orientieren und den städtischen Vorgaben zum Bioanteil¹ für kommunale Kindertageseinrichtungen. Den Ernährungsstandards folgend, gibt es in der Regel zweimal pro Woche Fleischgerichte und mindestens einmal wöchentlich Seefisch. Selbstverständlich gibt es auch Schweinefleisch, allerdings wird immer auch eine fleischlose Variante angeboten. Aufgrund der Küchenausstattung in unseren städtischen Kindertageseinrichtungen ist bisher nur eine sogenannte Warmanlieferung möglich, jedoch werden bei Neubauten bereits die technischen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um zukünftig auch andere Verpflegungskonzepte anbieten zu können. Für die Bereitstellung des Snacks und des Frühstücks sind die Einrichtungen vor Ort verantwortlich. Dabei und rund um das Mittagessen werden die Einrichtungen durch Hauswirtschaftskräfte unterstützt.

Mit der Einführung der zentralen Essensversorgung wurde auch die verbindliche Teilnahme am Mittagessen im Sinne eines pädagogischen Angebots eingeführt. Eltern von Kindergartenkinder haben aber die Möglichkeit grundsätzlich auf das Mittagessen zu verzichten, dann ist aber eine Abholung vor dem Essen notwendig. Weitere Ausnahmen von der verbindlichen Teilnahme können sich aufgrund besonderer Nahrungsunverträglichkeiten oder kulturbedingter Essgewohnheiten ergeben.

1.1 Bisherige Umsetzung der Stufe 1 und 2

Seit Anfang September 2017 nehmen die ersten 53 städtische Kindertageseinrichtungen (Stufe 1) an der zentralen Essensversorgung teil. Als Essenslieferant wurde nach den festgelegten Kriterien und nach einem Probeessen² das in Nürnberg ansässige Unternehmen „SF Franken Catering GmbH“ ausgewählt. Die tägliche Essensabnahme für die Stufe 1 liegt derzeit bei rund 4.600 Portionen. Mit der Umsetzung der zweiten Stufe ab September 2018 kamen weitere 25 Kindertageseinrichtungen hinzu, die Anzahl der täglichen Essensportionen liegt dort derzeit bei rund 1.750. Für diese Einrichtungen wurde ebenfalls ein bereits in unseren Einrichtungen bekannter Essenslieferant ausgewählt: „S-Bar Nürnberg“.

Nach den durchaus üblichen anfänglichen logistischen und organisatorischen Herausforderungen, zum Beispiel das Bereitstellen passender Vorrichtungen für das Warmhalten der Speisen, hat sich zwischenzeitlich ein fast störungsloser Ablauf eingestellt. Weiter auftretende kleinere Störungen in der Organisation und der Essensportionierung werden direkt zwischen der Einrichtung und dem Caterer abgesprochen und meist kurzfristig behoben. Durch das im Jugendamt zentral angesiedelte Qualitäts- und Beschwerdemanagement ist für Klärungen grundsätzlicher Art zuständig sowie für die fortlaufende Qualitätsüberwachung (siehe 1.4).

Im Vorfeld der Umstellung wurden bzw. werden die Familien anhand eines Schreibens durch den Fachbereich zu den geplanten Neuerungen und über die Konditionen informiert. Aktuell kostet das Mittagessen incl. Snack und anteiliger Finanzierung der Hauswirtschaftskräfte 61 EUR pro Monat, Eltern, die Bildungs- und Teilhabeberechtigt sind (BuT) zahlen für Mittagessen und Snack 25 EUR pro Monat. Die Höhe des Verpflegungsgelds musste nach Vergabe der zweiten Stufe nicht angepasst werden und gilt auch für das laufende Kita-Jahr 2018/2019. Grundsätzlich gab es zur Höhe des Verpflegungsgeldes von Seiten der Elternschaft kaum nennenswerte Rückmeldungen oder Beschwerden.

Die Anzahl der Kinder, die nicht am Verpflegungskonzept ihrer Einrichtung teilnehmen, ist sehr gering: Aktuell liegen uns 26 genehmigte Anträge vor (3 Krippenkinder, 10 Kindergartenkinder und 13 Hortkinder). Häufige Ursachen dafür sind Nahrungsunverträglichkeiten (Bsp. Spezielle Nussallergie), für die es kein entsprechendes Essensangebot durch den Caterer gibt. Für eher häufigere Unverträglichkeiten wie zum Beispiel Zöliakie gibt es entsprechende adäquate Speisen. Für Kindergartenkinder besteht die Möglichkeit, ganz auf die Teilnahme am Essen zu verzichten, die Abholung muss dann bis 12 bis spätestens 12.30 Uhr erfolgen. Aktuell nehmen diese Möglichkeit 40 Familien von insgesamt 2.900 Kindergartenfamilien in Anspruch.

¹ aktuell: 50 Prozent

² beteiligt waren ausgewählte Projektmitglieder und Kita-Leitungen sowie Elternvertretungen, jedoch ohne Stimmrecht

1.2 Ausblick Umsetzung Stufe 3

Derzeit wird zwischen Jugendamt, Zentrale Dienste/ Beschaffungsmanagement und Rechtsamt die europaweite Ausschreibung der dritten Stufe vorbereitet, so dass ab Herbst 2019 alle städtischen Kindertageseinrichtungen umgestellt werden können. Erfahrungen aus den derzeit laufenden Stufen werden in die Unterlagen der Stufe 3 eingearbeitet. Das Ausschreibungsverfahren ab Veröffentlichung bis zur Zuschlagserteilung wird ca. sechs Monate dauern. Davon sind drei Monate einzuplanen als Frist für die Bieter zur Angebotsabgabe. Die verbleibenden drei Monate werden benötigt, um alle erforderlichen Entscheidungen der innerstädtischen Gremien einzuholen. Mit einer Zuschlagserteilung ist daher voraussichtlich im Juni 2019 zu rechnen. Die Versorgung mit Warmverpflegung der Kindertageseinrichtungen der Stufe 3 beginnt dann zum neuen Betriebsjahr ab 01.09.2019.

1.3 Hauswirtschaftskräfte in Kitas

Der mit der täglichen Essensorganisation verbundene Aufwand, insbesondere für hauswirtschaftliche Tätigkeiten, ist erheblich und wurde in der Vergangenheit häufig von Fachkräften wie auch Eltern kritisiert, weil dadurch wertvolle pädagogische Zeit verloren ging. Zwar standen den Kindertageseinrichtungen immer wieder im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen temporäre Hauswirtschaftskräfte zur Verfügung, jedoch war damit nicht immer die gewünschte Entlastung erreichbar und es fehlte grundsätzlich die Perspektive für eine dauerhafte Übernahme. Von daher war es ein zentrales Anliegen des Projekts, geeignete Personen für diese hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu gewinnen und möglichst dauerhaft in die Kindertageseinrichtungen zu installieren. Die dafür notwendigen Kosten werden über die Besuchsgebühr wie auch über das Verpflegungsgeld finanziert.

Aktuell stehen den an der zentralen Essensversorgung teilnehmenden 78 Kindertageseinrichtungen 82 Hauswirtschaftskräfte zur Verfügung. Ein Großteil dieser Kräfte wurde durch die NOA kommunal vorqualifiziert und dann in Form einer Arbeitnehmerüberlassung dem Jugendamt in drei Tranchen erstmals für neun Monate zur Verfügung gestellt, mit der Option auf eine zeitgleiche Verlängerung. Während der Überlassung wurden und werden die Kräfte weiterhin durch die NOA kommunal betreut und begleitet. Diesem Konzept der Qualifizierung und eines befristeten Einsatzes liegt das bereits in den Jahren 2015 bis 2017 bewährte Konzept „Kitafee“ der NOA kommunal zugrunde, von dem in den zurückliegenden Jahren schon rund 10 städtische Kindertageseinrichtungen profitieren konnten. Die aus dem ursprünglichen Konzept „Kitafee“ noch verbliebenen acht Hauswirtschaftskräfte wurden zu Beginn der ersten Stufe im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt. Diese acht ehemaligen Kitafeen konnten im Frühjahr 2018 dann für eine Festanstellung für die Stadt Nürnberg gewonnen werden, ebenso weitere fünf Kräfte aus der ersten Tranche der Neuqualifizierten.

Zum November 2018 setzen sich die 82 Hauswirtschaftskräfte wie folgt zusammen:

- 50 Personen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung durch die NOA kommunal (Tranche 1, 2 und 3),
- 13 Personen, ehemalige Arbeitnehmerüberlassung durch die NOA, zwischenzeitlich Festanstellung bei der Stadt Nürnberg,
- 5 Personen in Festanstellung (Übernahme Kinderhaus gGmbH im Rahmen des Übergangs des Familienzentrums Schoppershofstraße und zwei ehemalige städtische Kantinenmitarbeiterinnen),
- 1 Personen in Festanstellung, nach erfolgreicher Erprobung im Rahmen einer Maßnahme der Noris Inklusion,
- 2 fachfremde städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für das Arbeitsfeld gewonnen werden konnten und
- 11 externe³ Einstellungen, kurzfristig über die Arbeitsagentur vermittelt.

Ziel ist es, die durch die Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung gestellten Personen nach entsprechender Eignung sukzessive durch die Stadt in den ersten Arbeitsmarkt zu übernehmen. Dieses Verfahren bietet Personen mit Vermittlungshemmnissen eine realistische Chance, nach einer Grundqualifi-

³ Einstellungen wurden zu Beginn der Stufe 2 kurzfristig notwendig, da über die NOA kommunal nicht ausreichend Personen akquiriert werden konnten

zierung und einer Phase der beruflichen Bewährung einen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu erhalten, und ermöglicht es den Kindertageseinrichtungen dauerhaft zu gut ausgebildeten und bereits im hauswirtschaftlichen Tätigkeitsfeld erfahrenen und bewährten Hauswirtschaftskräften zu kommen. Ein besonderer Dank gilt dem Kooperationspartner NOA kommunal, die trotz ständig wechselnder Rahmen- und Fördermodelle des Jobcenters die Ausbildung und Begleitung der Hauswirtschaftskräfte ermöglicht. Außerdem wird das Modell von der Personalvertretung begleitet und ausdrücklich unterstützt. Es kann durchaus jetzt schon als Erfolgsmodell bezeichnet werden. Die für die weitere Übernahme notwendigen Stellen wurden für 2019 geschaffen bzw. werden in weiteren Stellenschaffungsverfahren beantragt.

Die Kindertageseinrichtungen erfahren durch den Einsatz der Hauswirtschaftskräfte schon jetzt die für notwendig empfundene Unterstützung und Erleichterung, auch wenn in einzelnen Einrichtungen die vorgesehenen Arbeitsstunden noch nicht voll zur Verfügung stehen bzw. in großen Einrichtungen die vorgesehene zweite Kraft noch fehlt. Dies soll aber sukzessive noch umgesetzt werden. Eine Herausforderung wird aber perspektivisch die Gewinnung von Hauswirtschaftskräften für kleinere Einrichtungen der dritten Stufe sein, die einen geringen Bedarf an Wochenarbeitszeit im Umfang von 8 bis 10 Stunden haben. Hier muss noch ein Verfahren gefunden werden, dass auch diesen Einrichtungen geeignete Personen zur Verfügung gestellt werden können. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der persönliche Wunsch bzw. Bedarf an Wochenarbeitszeit, bei dem für die Tätigkeit vorgesehenen Personenkreis, in der Regel zwischen 25 und 35 Stunden liegt. Ein gleichzeitiger Einsatz in zwei Einrichtungen scheidet aber aus, da die Kernarbeitszeit in allen Einrichtungen von circa 11 bis 14 Uhr liegt, also in der Mittagessenszeit und der sich anschließenden Spül- und Aufräumzeit.

Durch die Festanstellung durch die Stadt Nürnberg kamen für das Jugendamt nochmals ganz neue Aufgaben hinzu: Ausstattung der Hauswirtschaftskräfte mit Arbeitskleidung, Schuhen und Spinden, Entwicklung von Hygieneschulungen, Arbeitszeitregelungen für Hauswirtschaftskräfte, Einsatzplanung etc. Außerdem muss das Personal- und Jugendamt eine neue Berufsgruppe betreuen. Dafür notwendige Ressourcen werden über das aktuelle Stellenschaffungsverfahren zur Verfügung gestellt.

1.4 Qualitäts- und Beschwerdemanagement

Mit Beginn der ersten Stufe konnte auch die Stelle „Qualitäts- und Beschwerdemanagement für die Essensversorgung“ personell besetzt werden. Die Stelle ist zentrale Anlaufstelle für alle Arten von Beschwerden und Störungen der Einrichtungen und Elternschaft, Schnittstelle zu den Essenslieferanten bei Anliegen zur Organisation und Qualität, sie berät die Einrichtungen zum Thema Nahrungsunverträglichkeiten und Diätverordnung und ist zuständig für das fortlaufende Monitoring und Überprüfung der Qualitätsstandards. Darüber hinaus obliegt ihr aktuell die Einsatzplanung der Hauswirtschaftskräfte und organisiert deren Arbeitskleidung etc.. Zwischenzeitlich hat die Stelleninhaberin erfolgreich den halbjährigen Zertifikationslehrgang „Schnittstellenkoordinatorin für Kita- und Schulverpflegung“ abgeschlossen. Die dadurch erworbenen fachlichen Kompetenzen ermöglichen ihr es jetzt auch, bei laufendenden Küchenplanungen mitzuwirken und die Bestandseinrichtungen hinsichtlich der Küchenausstattung zu beraten.

Alle Einrichtungen sind verpflichtet, gemeinsam mit den Kinder am Ende einer Woche eine Rückmeldung zur Qualität (Geschmack) und Quantität (Menge) sowohl zur Pünktlichkeit und zur Einhaltung der Anlieferungstemperatur abzugeben. Diese Auswertungen werden zentral im Jugendamt erfasst und ausgewertet und ermöglichen so einen fortlaufenden Überblick zu den genannten Kriterien. Sie sind Basis für die regelmäßigen Gespräche mit den Essenslieferanten und können den Anlass geben, gezielt mit einem Caterer ins Gespräch zu gehen. So ist beispielsweise zu Beginn der ersten Stufe eine sogenannte „Essens-Arbeitsgruppe“ entstanden, an der ausgewählte Kita-Leitungen, zwei Vertretungen des Essenslieferanten und die Beauftragte für das Qualitäts- und Beschwerdemanagement teilnehmen. Gemeinsam wird seitdem regelmäßig am Speiseplan gefeilt, Anregungen für die Zubereitung von Gerichten ausgetauscht und Ideen für neue Speisen entwickelt. Und um den Kita-Leitungen einen Einblick in die Abläufe des Unternehmens zu ermöglichen, fand auch bereits eine Betriebsbesichtigung statt.

Heben sich einzelne Rückmeldungen deutlich vom Durchschnitt ab, wird nachgehakt und bei Bedarf nach Abhilfe und Lösungen gesucht. Von Elternseite kam z.B. vereinzelt die Rückmeldung, dass die zentrale Auswahl des Essenslieferanten als eine Art Bevormundung erlebt wird, da in der Vergangenheit die Lieferanten meist gemeinsam zwischen Team und Elternvertretungen ausgesucht wurden. Dort, wo es notwendig war, haben Elternabende oder Gespräche mit Eltern und Teams stattgefunden oder es wurden gezielte Aktionen für Kinder initiiert. Letztendlich gilt es durch Gespräche Transparenz und Optimierungen die Qualität und damit die Akzeptanz aller Beteiligten zu erhöhen. Im Jahr 2017 gingen von Eltern der ersten Stufe fünf schriftliche Beschwerden zur Organisation und Qualität des Essens ein, im Jahr 2018 waren es bisher acht Beschwerden.

Die Auswertung der Wochenberichte für die Stufe 1 ergeben zum Stand November 2018 folgendes Bild:

Essens- lieferant	Geschmack			Menge			Pünktlichkeit Anlieferung		Temperatur Anlieferung	
									***	***
	gut	mittel	schlecht	aus-rei- chend	zu viel	zu wenig	ja	nein	ja	nein
Ø 09/2017 – 10/2018 –Stufe 1	72 %	23 %	5 %	84 %	11 %	5 %	99 %	1 %	97 %	3 %

Die ermittelten Werte sind der Durchschnitt über den gesamten Zeitraum, die Spannbreite in der Wochenauswertung bewegt sich für die Einrichtungen der ersten Stufe hinsichtlich des „guten Geschmacks“ zwischen 54 und 96 Prozent. Die Erfahrungen der ersten Stufe zeigen, dass sich die Wochenauswertungen nach einer gewissen Anlaufzeit auf ein stabiles Niveau einpendeln. Am Anfang fließt häufig in die Bewertung des neuen Lieferanten ein Vergleich mit dem bisherigen Essenslieferanten, der früheren Speiseplangestaltung und Zubereitung mit ein, dann kam es meist nur noch bei besonderen Vorkommnissen, z.B. gab es einmal versalzene Maultaschen, zu stärkeren Schwankungen.

Grundsätzlich vermitteln die Werte einen guten Überblick über die Gesamtzufriedenheit hinsichtlich der Gerichte an sich, aber auch des Lieferumfangs und der Zuverlässigkeit der Essenslieferanten. Nur rund 5 Prozent der Einrichtungen waren im Verlauf der vielen Wochen unzufrieden mit dem Essen, der Menge oder der Anliefertemperatur. Dies bündelte sich aber nicht in einzelnen Einrichtungen, sondern verteilte sich über die Zeit über viele Einrichtungen.

Und die Wochenauswertung ist auch ein guter Indikator für die Akzeptanz neu eingeführter Gerichte. So kam es in der Vergangenheit immer wieder vor, dass neue Gerichte vom Speiseplan genommen wurden), weil eine breite schlechte Bewertung abgegeben wurde. Auf wenig Akzeptanz bei den Kindern stießen beispielsweise der bunte Gemüsereis mit Karottensoße oder das BIO-Cevapcici mit Paprikasoße und Vollkornreis, die zwischenzeitlich vom Speiseplan genommen wurde. Dafür kamen auf Anregung der Kinder und der „Essens-Arbeitsgruppe“ BIO Chilli Con Carne mit Baguette und Reisnudel-Risotto mit Kürbis und Mixsalate auf den Speiseplan.

Auch hinsichtlich der Essensmengen wurde nachgesteuert, um die Lebensmittelreste und die damit anschließende Vernichtung möglichst gering zu halten. Die Einrichtungen nutzen die bisherigen Erfahrungswerte hinsichtlich der Portionsgrößen und der „Beliebtheit“ von Gerichten und lassen diese in die Wochenbestellung mit einfließen. Zusätzlich kann dann nochmals im Rahmen der täglichen Rückmeldung abbestellt werden, wenn kurzfristige z.B. krankheitsbedingte Ausfälle sich auf den Portionsbedarf auswirken.

Über die Wochenauswertung hinaus wurden durch das Qualitäts- und Beschwerdemanagement zwischenzeitlich bereits zweimal die Speisepläne auf Einhaltung der in der Ausschreibung geforderten Ernährungsstandards überprüft und mit dem Caterer rückgekoppelt. Es gab keine gravierenden Abweichungen von den Vorgaben, erhöht werden musste beispielsweise aber der Anteil an Vollwertspeisen. Auch der Bioanteil wurde anhand einer monetären Auswertung durch das Jugendamt ausgewertet, auch hier gab es kaum nennenswerte Unterschreitungen von den städtischen Vorgaben.

1.5 Rahmenkonzept „Gemeinsam gut essen in der Kita“

Mit der Einführung der zentralen Essensversorgung wurde die Bedeutung der gemeinschaftlichen Mittagessensversorgung als wichtiger Aspekt für ein gesundes Aufwachsen nochmals gezielt betont. Um diesem Anspruch auch in der Praxis gerecht werden zu können, muss das Verpflegungskonzept in das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtungen integriert werden. Von daher haben sich verschiedene Fachkräfte und Verantwortliche aus dem Fachbereich in den vergangenen Monaten gefunden, um gemeinsam Ziele und fachliche Standards für ein pädagogisches Rahmenkonzept für die Ernährungs- und Gesundheitserziehung in städtischen Kindertageseinrichtungen zu entwickeln. Dabei wurde auch die Frage der Essensteilnahme der Fachkräfte bearbeitet. In der **Beilage 1.4** findet sich das gemeinsam entwickelte Rahmenkonzept, als Basis für die Umsetzung in den verschiedenen städtischen Einrichtungen. Verantwortlich für die Umsetzung ist die jeweilige Einrichtungsleitung, die zuständige regionale Abteilungsleitung unterstützt und sichert die Umsetzung. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Elternbefragung wird auch die Zufriedenheit zum Verpflegungskonzept abgefragt.

1.6 Zentrale Gebühren- und Verpflegungsgeldabrechnung

Dem Essensprojekt war zunächst die sukzessive Umstellung auf eine zentrale Gebührenabrechnung ab dem Jahr 2012 voran gegangen. Dieses SAP-Verfahren kann nun genutzt werden, um auch das Verpflegungsgeld monatlich von den Eltern einzuziehen. Dafür erfassen die Einrichtungen vor Ort die Daten der Eltern, die dann automatisiert verarbeitet werden und der Zahlungseingang zentral überwacht wird. Diese Arbeitsteilung bedingt laufend Schulungen und Austausch mit den Einrichtungsleitungen.

Die Einführung der zentralen Essensversorgung hat auch zu einer eng vernetzten Zusammenarbeit innerhalb der betroffenen Abteilungen des Jugendamts und der Stelle für Bildung und Teilhabe beim Sozialamt geführt. So wurde eine zentrale Schnittstelle zwischen dem SAP-gestützten Abrechnungssystem des Jugendamts für Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld und dem vom Sozialamt verwendeten Abrechnungssystem eingerichtet. Der Abgleich erfolgt elektronisch mittels Gutschriften und läuft nach anfänglichen Schwierigkeiten mittlerweile automatisiert und fast reibungslos. Die BuT-Essensgutscheine müssen daher von den Eltern nicht mehr laufend abgegeben und auch nicht von den Einrichtungen gesammelt und abgerechnet werden.

Zum Forderungsmanagement ist es noch zu früh, um darüber berichten zu können. Dies wird weiter beobachtet und zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen.

Verfahrensseitig gelöst wurde auch die Auszahlung und Handhabung der jeweiligen Budgets für den Snack und in Einrichtungen mit Frühstück für dieses Angebot. Die Einrichtungen haben eine Aufstockung ihres Kitabudgets erhalten, um eigenständig den Einkauf zu veranlassen. Ein Großteil der Bestellungen und Einkäufe wird über Rechnungsstellung gelöst, jedoch bedarf es auch Bargeld in den Einrichtungen, z.B. für den regelmäßigen Einkauf von Brotwaren oder Früchten, teilweise auch gemeinsam mit den Kindern. Dazu holen sich die Einrichtungen einen Scheck in der Verwaltung ab, den sie bei einer Bank einlösen und dann in der Kasse vor Ort verwahren. Die Mittelverwendung muss fortlaufend dokumentiert und bei jeder Scheckabholung abgerechnet werden. Aufgrund des Verwaltungsaufwands für die Verwaltung und Abrechnung ist es lt. der Querschnittsverwaltung notwendig, im Jugendamt einen Zahlstellenleiter zu installieren. Dies wird zum Haushalt 2019 erfolgen.

Zwischenfazit zum Mittagessen in städtischen Kindertageseinrichtungen:

Das Vorhaben ist mit hohen, aber überaus berechtigten Zielsetzungen an den Start gegangen. Diese konnten aus Sicht der Verwaltung des Jugendamts und der Einrichtungen nach über einjähriger Laufzeit in einem hohen Maß erreicht werden: Das angebotene Essen hat deutlich an Qualität gewonnen, die Logistik und Organisation für die Essenanlieferung hat sich gut eingespielt, die Akzeptanz des neuen Konzeptes von Kindern und Familien sowie von Fachkräften ist hoch, es wurde ein zentrales Qualitäts- und Beschwerdemanagement geschaffen, alle teilnehmenden Einrichtungen verfügen aktuell über eine Hauswirtschaftskraft, es liegt ein entsprechendes Rahmenkonzept vor und das Verfahren zur zentralen Abrechnung des Verpflegungsgelds ist zufriedenstellend eingeführt. Besonders hervorzuheben ist noch, dass die ersten Hauswirtschaftskräfte eine Festanstellung bei der Stadt Nürnberg gefunden haben und es eine Perspektive für weitere Übernahmen gibt. Der Erfolg ist aber auch zugleich Ansporn, weiter an der Umsetzung der 3. Stufe zu arbeiten und das bisherige Niveau zu halten und dort wo notwendig, auch weiter zu optimieren und bei Bedarf auch zu steigern.

2. Weitere Neuregelungen

Neben der neuen Essensversorgung wurden in den vergangenen Jahren weitere Neuregelungen eingeführt, die bereits im Vorfeld der Umsetzung zum Teil mit hoher öffentlicher Beteiligung diskutiert und auch kritisiert wurden. Dieser Bericht will auch hierzu einen aktuellen Überblick geben:

2.1 Mittagessen als pädagogische Aufgabe

Das im Herbst 2017 neu eingeführte Verpflegungskonzept sieht vor, dass alle zur Mittagessenszeit anwesenden Kinder auch mitessen sollen. Ausnahmen sind aufgrund von Unverträglichkeiten möglich und werden auch gewährt, sofern der Essenslieferant kein entsprechendes Speisenangebot vorhalten kann. Für Kindergartenkinder wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass Eltern ihre Kinder grundsätzlich vor dem Mittagessen abholen, sie nehmen damit faktisch nur einen Halbtagsplatz in Anspruch.

Die Erfahrungen der ersten und zweiten Stufe zeigen, dass die verpflichtende Teilnahme beinahe mehrheitlich von den Familien akzeptiert wurde, da es ja bereits in sehr vielen Einrichtungen üblich war, dass die Kinder regelmäßig am Essen teilnehmen. Der wirklich große Unterschied zur früheren Vorgehensweise findet sich darin, dass jetzt kein kurzfristiges Abmelden vom Essen mehr möglich ist, z.B. aufgrund eines speziellen Gerichts auf dem Speiseplan. Gerade darin wird aber von Seiten der Fachkräfte eine Chance gesehen, Kinder an möglicherweise unbekannte und fremde Gerichte heranzuführen, ohne aber Druck auszuüben. Sollte das Kind das Gericht gar nicht mögen, wird eine Alternative angeboten.

Die bisherigen Praxiserfahrungen zeigen, dass die verpflichtende Teilnahme am Essen nicht als Problem oder als große Herausforderung wahrgenommen wird. Alle Anfragen auf Befreiungen vom Essen wurden sachlich geprüft und bei berechtigtem Anlass auch zugelassen⁴. Vereinzelt gab es kritische Rückmeldungen und Beschwerden von Eltern zur Qualität zur Konsistenz und Auswahl der Speisen, aber auch zur verpflichtenden Teilnahme, vier davon in schriftlicher Form an das Jugendamt. Diese Anfragen wurden ernsthaft geprüft, bei Bedarf mit dem Caterer rückgekoppelt und/oder auch direkt mit den Eltern besprochen. Es gab mit der Einführung der Essensversorgung auch vereinzelt Kündigungen von Eltern, die nach Aussage unserer Kita-Leitungen als Grund die verpflichtende Teilnahme angaben. Eltern müssen bei einer Kündigung keinen Grund angeben, daher kann nach dem Kündigungsgrund auch nicht zentral ausgewertet werden.

2.2 Kernzeiten in städtischen Kindertageseinrichtungen

Seit September 2017 gibt es für alle städtischen Kindertageseinrichtungen die Kernzeitenregelung. Die Regelung gibt den Familien der unterschiedlichen Einrichtungsarten Zeitfenster vor, in denen die Kinder anwesend sein müssen, um ein ungestörtes und gemeinschaftliches pädagogisches Angebot durchführen und aus Sicht der Kinder in Anspruch nehmen zu können. Bei den Kinderkrippen und Kindergärten hat diese Regelung kaum für Aufsehen gesorgt, da die Kernzeiten in den allermeisten Fällen deckungsgleich sind mit den üblichen und notwendigen Betreuungszeiten.

⁴ Auswertung zu den Befreiungen – siehe Punkt 1.1

Für die Hortbetreuung war es sicherlich eine größere Veränderung, da es in der Vergangenheit durchaus Standorte gab, wo ein sehr flexibles Abholen, ohne zu strikte Berücksichtigung bzw. Einhaltung der gebuchten Zeiten, praktiziert und auch zugelassen wurde. Nach Hinweisen der Regierung im Jahr 2016 wurden die Träger von Kindertageseinrichtungen nochmals explizit aufgefordert, die Buchungszeiten an die tatsächliche, regelmäßige Besuchszeit anzupassen.

Bei der Einführung der Kernzeiten wurde daher den Familien von Schulkindern eine gewisse Flexibilität eingeräumt, indem die Familien die vier Tage mit einer Kernzeit von 13.15 bis 15.30 Uhr selbst festlegen dürfen. Damit wurde ein Rahmen geschaffen, der einerseits den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, aber auch familiäre Belange und Besonderheiten zulässt. Und es wurde auch festgelegt und auch den Eltern gegenüber kommuniziert, dass im Einzelfall (z.B. Kindergeburtstag, Familienfeier, Schulaufführung) Abweichungen von dieser Regelung möglich gemacht werden können. Regelmäßige Schulveranstaltungen bzw. der Besuch einer Schulvorbereitenden Einrichtung können auch innerhalb der Kernzeit stattfinden. Auch wenn während der Kernzeit z.B. regelmäßig ein Musikunterricht besucht wird und das Kind anschließend wieder in die Einrichtung zurückkehrt, ist dies möglich.

Gerade im ersten Jahr der Einführung hat sich gezeigt, dass es einzelne Familien gab, denen diese Regelung grundsätzlich zu eng war, weil beispielsweise mehrere externe Angebote am Nachmittag wahrgenommen werden sollten, mit einem Beginn innerhalb der Kernzeiten. Zum Teil konnten Lösungen mit den Familien abgestimmt werden, in Einzelfällen aber auch nicht. Dies hatte dann zur Folge, dass die Eltern den Platz kündigten oder auf ein Hortangebot für ihr Kind verzichteten. Mit der Einführung im Jahr 2017 gingen im Jugendamt vier Elternbeschwerden dazu ein, im Jahr 2018 waren es zwei Beschwerden.

Aus Sicht der Einrichtungen hat diese Kernzeitenregelung die gewünschten Effekte gebracht: unter anderem weniger Störungen durch frühzeitiges Abholen und mehr Stabilität bei den Buchungszeiten. Auf der anderen Seite ist es aber in bestimmten Stadtteilen eine Herausforderung für die Kita-Leitungen, gerade bei 3. und 4.-Klässlern, die Eltern zur Einhaltung der Mindestbuchungszeiten unter Berücksichtigung der Kernzeiten zu bringen. Gerade zum Ende der Grundschulzeit geht der Betreuungsbedarf von Kinder häufig deutlich zurück, das verlässlich und qualitativ hochwertige Hortbetreuungsangebot wird zwar eigentlich gewünscht, aber vom zeitlichen Umfang her eigentlich gar nicht mehr benötigt. Dies führt dann unterjährig vermehrt zu Kündigungen, vor allem ab der zweiten Jahreshälfte.

2.3 Kinderkrippen: Eingewöhnungskonzept

Erstmals wurde für das Kita-Jahr 2017/2018 auch die Möglichkeit in der Satzung geöffnet, bei einer Eingewöhnung ab Mitte des Monats nur einen halben Beitrag leisten zu müssen. Von dieser Möglichkeit profitierten 69 Familien, dies entspricht etwa einem Drittel der neu aufgenommenen Kinder. Gerade die elternbegleitende und zeitlich gestaffelte Eingewöhnung spielt für das gute Ankommen der Kinder und deren Familien eine herausragende Rolle. Die städtischen Kinderkrippen haben in den vergangenen Jahren ein eigenes Eingewöhnungskonzept erarbeitet und dazu auch eine Elternbroschüre (**Beilage 1.5**) erstellt. Alle neu aufzunehmenden Familien erhalten die Broschüre vor der Aufnahme, um sich entsprechend vorbereiten zu können.

2.4 Öffnungs- und Schließzeiten

Für die städtischen Einrichtungen finden sich zu den Öffnungs- und Schließzeiten Vorgaben und Regelungen in der Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS: Kinderkrippen, Kindergärten und Häuser für Kinder sind montags bis freitags in der Regel bis zu zehn Stunden und insgesamt wöchentlich bis zu 50 Stunden geöffnet. Ausnahmen hiervon finden sich nur bei eingruppigen Einrichtungen, beispielsweise endet die Betreuung am Freitag bereits um 15 Uhr. Die Kinderhorte sind während der Schulzeit in der Regel von Montag bis Freitag maximal 40 Stunden wöchentlich geöffnet, die Zeit von 8 bis 11 Uhr ist geschlossen. Viele Horte öffnen bereits um 6.30 Uhr, spätestens aber um 7 Uhr, die tägliche Öffnungszeit liegt bei 17 bzw. 17.30 Uhr. Anpassungen der Öffnungszeiten müssen mit dem Elternbeirat abgestimmt werden und sich nach dem mehrheitlichen Bedarf der Familien richten. Faktisch findet aber kaum eine Anpassung statt, da die Betreuungsbedarfe relativ stabil sind. Zuletzt wurden im Jahr

2018 im Hort Urbanstraße mangels Betreuungsbedarf die Öffnungszeiten von 17.30 Uhr auf 17 Uhr verkürzt.

Hinsichtlich der Schließzeiten orientieren sich die städtischen Kindertageseinrichtungen an den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben: Die Schließungszeit darf 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten, hinzukommen können bis zu fünf zusätzliche Schließtage für gemeinschaftliche Fortbildungstage. Die durchschnittliche Anzahl der Schließzeit lag im Jahr 2017 bei städtischen Einrichtungen bei 25 Tagen. Ein Großteil der Schließtage findet in den schulischen Ferienzeiten statt, vereinzelt werden aber auch sogenannte Brückentag geschlossen bzw. für Teamtage genutzt. Laut Satzung haben die städtischen Einrichtungen immer zwischen Heiligabend und Neujahr geschlossen, am Gründonnerstag und Dienstag nach Ostern, in den Sommerferien sind bis zu drei Wochen möglich. Über alle weiteren Schließtage entscheidet die jeweilige Kindertageseinrichtung nach Befragung und Abstimmung mit der Elternschaft. Sollte während der Schließung ein Betreuungsbedarf bestehen, wird entweder eine Notbetreuung in der Einrichtung gesucht oder eine Betreuung in einer benachbarten Einrichtung angeboten.

In der Regel werden die Schließzeiten für ein Kita-Jahr spätestens im Oktober der Gesamtelternschaft veröffentlicht, nach Abstimmung mit dem Elternbeirat und in Absprache mit den umliegenden städtischen Einrichtungen. Das Jugendamt hat für seine Kindertageseinrichtungen vorgegeben, dass die Sommerschließung mindestens zwei Wochen zu erfolgen hat. Um aber etwaige Notbetreuung gewährleisten zu können, muss in jeder Region mindestens eine Einrichtung geöffnet haben. Die tatsächliche Anzahl der jährlichen Schließzeiten variiert, sowohl zwischen den Einrichtungen wie auch zwischen den Jahren. Insbesondere kleinere Einrichtungen benötigen oftmals mehr Schließtage, um möglichst viele Urlaubstage in besuchsschwächeren Zeiten abdecken zu können, während größere Häuser für Kinder vermehrt versetzte Schließzeiten für die unterschiedlichen Einrichtungsarten anbieten, so dass fast durchgängig die Einrichtung geöffnet bleibt.